



## Allgemeine Teilnahmebedingungen für das Kinderferienprogramm der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

### 1. Teilnehmende

Am Kinderferienprogramm der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) können Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren teilnehmen, deren Mütter oder Väter an der KU studieren oder arbeiten. Für jüngere Kinder im Kindergartenalter kann bei entsprechend hoher Nachfrage eine Betreuung in Kleingruppen organisiert werden.

### 2. Anmeldung

Die Anmeldung zum Kinderferienprogramm hat im vorgegeben Zeitraum zu erfolgen und ist nur schriftlich und auf dem Anmeldeformular gültig. Für die Anmeldung ist die schriftliche Einverständniserklärung des/der vertretungsberechtigten Erziehungsberechtigten notwendig.

Die Teilnehmerzahl am Kinderferienprogramm ist begrenzt. Die Platzvergabe erfolgt entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

### 3. Zahlungsbedingungen

Sofern eine Teilnahmegebühr fällig ist, ist diese bis zum auf dem Anmeldeformular angegebenen Zeitpunkt auf das Konto der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt zu überweisen. Die Bankverbindung wird den Teilnehmenden nach Ablauf der Anmeldefrist per E-Mail mitgeteilt.

### 4. Rücktritt

Nach der verbindlichen Anmeldung ist im Falle eines Rücktritts eine Kostenerstattung nur dann möglich, wenn wir den Platz durch ein anderes Kind besetzen können. Ansonsten sind Rückerstattungen nur in nachgewiesenen Ausnahmefällen möglich (z. B. Erkrankung nachgewiesen durch ärztliches Attest).

### 5. Änderungen

Die KU behält sich vor, das Kinderferienprogramm ganz oder teilweise abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können, sich zu wenige Teilnehmende anmelden oder eine Durchführung des Programms aufgrund der Corona-Situation nicht möglich ist. In diesem Fall werden alle bereits geleisteten Zahlungen erstattet. Ein weitergehender Anspruch der Teilnehmenden, insbesondere auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung, besteht nicht. Die KU ist berechtigt, Programmpunkte zu verändern. In diesem Fall werden die Teilnehmenden, soweit möglich und notwendig, rechtzeitig benachrichtigt.



#### 6. Versicherungen

Die KU schließt für alle Teilnehmenden am Ferienprogramm entsprechende Haftpflicht- und Unfallversicherungen ab.

#### 7. Betreuung/Ausschluss

Die Kinder werden im Rahmen des Kinderferienprogramms von sorgfältig ausgewählten und ausgebildeten Betreuer/innen betreut. Die teilnehmenden Kinder unterliegen der Aufsichtspflicht durch die Betreuer/innen.

Die Teilnehmenden müssen den Anordnungen der Betreuer/innen Folge leisten. Sollte der/die Teilnehmende den Ablauf des Ferienprogramms massiv stören und/oder sich nicht an die Anweisungen des Betreuungspersonals halten, ist er/sie von einem Erziehungsberechtigten abzuholen. Es kann auch ein Ausschluss für die gesamte Restdauer des Programms erfolgen. Bei vorzeitiger Abholung sowie bei dauerhaftem Ausschluss erfolgt keine Erstattung der Teilnahmegebühr.

#### 8. Krankheit / Medizinische Eingriffe

Die Teilnehmenden, bzw. der/die Erziehungsberechtigte(n), verpflichten sich, schwerwiegende Krankheiten der KU mitzuteilen.

Für die Teilnahme sind die jeweils aktuelle bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie das jeweils aktuelle Hygienekonzept der KU zu beachten. Die Teilnehmenden werden rechtzeitig im Vorfeld über die geltenden Regelungen informiert.

Der/die gesetzliche/n Vertreter erklärt/en sich bei Erkrankung oder Unfällen mit der ärztlichen Behandlung des/der minderjährigen Teilnehmenden einverstanden. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Bei ansteckender Krankheit erklärt/en sich der/die gesetzliche/n Vertreter bereit, das teilnehmende Kind vom Kinderferienprogramm abzuholen. Das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (abrufbar auf der Homepage der Familienfreundlichen KU) ist zu beachten.

#### 9. Sonstiges

Zuwendungen des Arbeitgebers können einen geldwerten Vorteil darstellen, der von den Beschäftigten versteuert werden muss.